

EIN BETROFFENER VATER ERZÄHLT

Josiane Keller für alimpuls: *Herr Baumann, warum heisst Ihre homepage www.doubtfire.ch?*

Patrick Baumann: Nach einem Ferienaufenthalt in der Schweiz musste ich allein an unsere Arbeitsstelle für die Basler Mission nach Kamerun zurückfliegen, nachdem mir meine Frau kurz vor der Rückreise eröffnet hatte, dass sie mit unserer gemeinsamen Tochter in der Schweiz bleiben werde. Im Flugzeug lief der Film «Mrs. Doubtfire», in dem ein als Gouvernante verkleideter Mann bei seiner Exfrau anheuert, um in der Nähe seiner Kinder sein zu können, die er nach der Scheidung nur noch selten sehen darf. Genau in dieser Situation befand ich mich nun.

Bei der Scheidung erhielten Sie das übliche Besuchsrecht.

Schon der Begriff «Besuchsrecht» stösst mir sauer auf. Nach meiner Rückkehr in die Schweiz zog ich an den Wohnort meiner Tochter. Mit der vom Richter drastisch gekürzten «Betreuungszeit» wird mir jedoch verweigert, wieder wie früher am Alltagsleben meiner Tochter teilnehmen zu können. Ich bemühe mich, auch ausserhalb der mir zugestandenen Besuchszeiten, die ich übrigens akribisch einhalten muss, Kontakt zu meiner Tochter zu halten. Ich mache zum Beispiel öfter Schulbesuche, was mir aber seitens meiner geschiedenen Frau auch schon als Verletzung des Besuchsrechts ausgelegt wurde. Nach dem Wegzug meiner Exfrau vom gemeinsamen Wohnort muss ich laut Usanz als derjenige, der das Besuchsrecht ausüben will, die zusätzlichen Aufwendungen allein tragen. Es geht mir aber nicht nur um Zeit und Geld, wichtiger wäre mir, dass meine Tochter erfahren könnte, dass «Mami mich zu Papi bringt».

Nachdem Ihrer Exfrau das alleinige Sorgerecht zugesprochen wurde, engagieren Sie sich dafür, dass die gemeinsame elterliche Sorge zur Regel wird.

Es geht mir in erster Linie um die Kinder. Dass sie von einem Elternteil getrennt werden, weil der andere es so will und der Staat es so vorsieht, widerspricht diametral dem Kindsinteresse. Juristisch geht es aber auch um die Umsetzung der Gleichstellung von Mann und Frau. Bei der Scheidung wird dem Vater nämlich faktisch sein Sorgerechtsanteil, den er bei der Geburt seines Kindes erhalten hat, entzogen. Die heutige Gerichtspraxis unterstützt mit der Zuteilung des alleinigen Sorgerechts einen vermeintlichen Besitzanspruch der Mutter gegenüber dem Kind. Mit dem gemeinsamen Sorgerecht bekommen Väter nicht mehr Rechte, wie fälschlicherweise immer wieder gesagt wird, sondern die gleichen Rechte wie die Mütter. Erfreulicherweise erfahre ich bei Standaktionen immer wieder, dass die junge Generation, speziell auch Frauen, dieses Anliegen unterstützt; es sogar als Selbstverständlichkeit erachtet.

Was halten Sie davon, dass neu auch bestraft werden soll, wer die Ausübung des Besuchsrechts verhindert?

Auch hier würde endlich eine Ungleichbehandlung beendet. Aber was passiert, wenn eine Mutter behauptet, dass es das Kind sei, das nicht zu seinem Vater will? Ein Kind kann sehr leicht in diese Richtung manipuliert werden, gerade dann, wenn es nur zu selten Kontakt zu seinem Vater haben darf. Fachpersonen nennen dies übrigens psychologische Kindsmisshandlung.

Was fehlt Ihrer Meinung nach in der vorliegenden ZGB-Revision? Uneinige Eltern sollen ihre Streitigkeiten weiterhin vor Gericht austragen, da es der Bundesrat leider versäumt hat, deeskalierende Massnahmen wie z. B. eine Mediation in den Gesetzesentwurf aufzunehmen. Beide Elternteile müssen aber unbedingt in die Gestaltung der Zukunft ihrer Kinder eingebunden werden, um eine für

alle Parteien tragfähige Lösung zu erarbeiten. Mein Vorschlag ist die «paritätische Betreuung», wie sie verschiedene Staaten schon kennen: Können sich die Eltern nicht einigen, gilt automatisch das 50/50-Prinzip, ohne dass ein Richter angerufen werden muss.

Wir vom alimpuls wollten unserer Leserschaft, die in ihrem Arbeitsbereich Alimentenhilfe eher mit der «Frauenseite» vertraut ist, die Sichtweise eines betroffenen Vaters näherbringen. In diesem Sinn danken wir Ihnen für dieses Gespräch und bitten Sie um ein Schlusswort.

Es ist eine traurige Tatsache, dass vor allem Väter nach der Trennung aus dem Leben ihrer Kinder entfernt werden und übrigens oft auch die Beziehung zu den Grosseltern väterlicherseits unterbunden wird. Mit einem «echten» gemeinsamen Sorgerecht, bzw. in einer 50/50-Betreuungssituation würde das Kind nicht von seinem Vater entfremdet, dieser nicht zum Erzeuger und Zahlvater degradiert und die Mutter in ihrer Dreifachrolle Erziehung, Arbeit und Haushalt entlastet. Vor allem aber dürften die Kinder mit ihren Eltern als zwei gleichberechtigten Bezugspersonen aufwachsen. Dieses zeitgemässe Familienrecht ist dringendst notwendig und würde die Schweiz im europäischen Vergleich endlich von den hintersten Rängen vorwärts bringen!

Patrick Baumann
für «Väter ohne Sorgerecht»

EIN VERGLEICH MIT UNSEREN NACHBARN

In **Deutschland** verbleibt den Eltern nach der Scheidung die gemeinsame elterliche Sorge und das gemeinsame Obhutrecht. Um Konflikte zu vermeiden, sieht das Gesetz eine Kompetenzaufteilung vor: Entscheide von erheblicher Bedeutung für das Kind müssen die Eltern gemeinsam fällen, die Entscheidungen des täglichen Lebens trifft derjenige Elternteil, bei dem das Kind lebt.

Auch **Österreich** sieht die gemeinsame elterliche Sorge nach der Scheidung vor, wobei sich die Eltern darüber einigen müssen, bei wem das Kind lebt. Dieser Elternteil erhält nach der Genehmigung durch das Gericht das Obhutrecht. Ist keine Einigung möglich, teilt das Gericht das Obhutrecht einem der Eltern zu.

In **Frankreich** üben Mutter und Vater nach der Scheidung die elterliche Sorge weiterhin gemeinsam aus. Das Gericht kann die elterliche Sorge nur einem Elternteil zuweisen, wenn das Interesse des Kindes dies verlangt. Der andere Elternteil hat ein Besuchs- und ein Informationsrecht über wichtige Entscheidungen, die das Leben des Kindes betreffen.

Auch in **Italien** bleiben beide Eltern nach der Scheidung Inhaber der elterlichen Sorge. Die Ausübung des Sorgerechts steht ausschliesslich dem obhutberechtigten Elternteil zu, wobei Entscheidungen, die für das Kind von grosser Bedeutung sind, von den Eltern gemeinsam getroffen werden müssen. Der Elternteil ohne Obhut hat das Recht und die Pflicht, auf die Erziehung des Kindes zu achten. Er kann das Gericht anrufen, wenn er der Auffassung ist, dass Entscheidungen gegen die Interessen des Kindes getroffen werden.

